

Satzung über das Verbot der Verbrennung bestimmter Stoffe zum Schutze vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigung im Baugebiet „Neugreuth-Nord“

Aufgrund des § 73 Abs. 2 Nr. 3 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem in § 2 genannten Gebiet dürfen feste und flüssige Brennstoffe aller Art weder für Heiz- und Feuerungszwecke noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden. Unter diese Bestimmung fallen auch offene Innen- und Außenkamine sowie Kachelöfen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 erfasst im Gebiet der Bebauungspläne „Neugreuth“ und „Neugreuth-Nord“ die Grundstücke zwischen Florianstraße, Grünanlage entlang dem Lindenbach und Pappelweg.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 ist auch im Lageplan vom 20.12.1992 durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3

Bestehende Feuerungsanlagen genießen Bestandsschutz und können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter betrieben werden. Bei einer wesentlichen Erweiterung oder dem Umbau bestehender Feuerungsanlagen gem. § 2 Nr. 13 der 1. BImSchV gelten die Anforderungen des § 1 dieser Satzung.

§ 4

Verstöße gegen die in dieser Satzung genannten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 74 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden können.

§ 5

Die Satzung tritt gemäß § 12 des Baugesetzbuches am Tage der Bekanntmachung in Kraft

	vom	Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom	Öffentliche Bekanntmachung vom
Satzung	01.04.93	18.05.93	11.06.93